

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 460/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rechtsanwalt Dr. Eric J. H [REDACTED] ,

[REDACTED] W [REDACTED] / 5 [REDACTED] , C [REDACTED] G. [REDACTED] / 2 ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

L a n d B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres,

Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 16. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts vom 30. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Auslegung der schriftlichen Erklärung des inzwischen gestorbenen Chaim Samul L. vom 7. April 1956 ist Sache des Tatrichters. Daß er darin keine Forderungsabtretung (§ 398 BGB) gesehen hat, wirft keine Rechtsfragen auf, die nach § 219 Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten. Die durch die Entschädigungsbehörde ausgesprochene Genehmigung gemäß § 14 BEG geht ins Leere. Sie kann die nach den Feststellungen des Berufungsgerichts fehlende Abtretung nicht ersetzen.

Die Feststellung des Berufungsgerichts, daß dem Schweigen der Erben L. nach dem Genehmigungsbescheid unter den gegebenen Umständen kein Abtretungswille entnommen werden kann, liegt auf tatsächlichem Gebiet. Auch

56

- 3 -

insoweit stellen sich keine Rechtsfragen, die nach § 219
Abs. 2 BEG zur Zulassung der Revision führen könnten.

Hai

Dr. Thoma

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

